

Trennung + Scheidung in der Bauernfamilie



Zusammenleben und -arbeiten in der Landwirtschaft – Rechte, Pflichten, soziale Aspekte

Inhalt

Erster Schritt: Die Trennung	2
Von der Trennung zur Scheidung	2
Regelung der Scheidungsfolgen	3

Impressum

Herausgeber	Agridea Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 www.agridea.ch
Autorin	Magali Lacam, Agridea
Autorinnen und Autoren der bisherigen Version	Isabelle Odermatt Schwarb, Rita Helfenberger, Irmgard Hemmerlein, Ueli Straub, Agridea
Expertinnen	Sabrina Giannini Heim, Rechtsanwältin; Fabiola Merk, Rechtsanwältin und Notarin
Expertinnen und Experten der bisherigen Version	Dr. jur. Esther Lange-Naef, Rechtsanwältin; Anne Challandes, Rechtsanwältin und Landwirtin
Layout und Druck	Agridea
Bildnachweis	Léonore Jaccard, Agridea
Gruppe	Betrieb, Familie, Diversifizierung
Artikel-Nr.	1137
Thematische Reihe	Merkblatt Nr. 2
© Agridea, August 2026	

Die Auflösung einer Ehe wirft viele Fragen auf. Dies gilt vor allem für das Gerichtsverfahren und wie die Folgen der Scheidung geregelt werden. Das vorliegende Merkblatt befasst sich vor allem mit dem Verfahren und den Folgen der Trennung und Scheidung.

Auch wenn es sich um einen sehr anspruchsvollen Schritt handelt, ist eine Scheidung manchmal die bessere Lösung, als eine unglückliche Ehe um jeden Preis aufrechtzuerhalten. Sie kann neue Perspektiven in finanzieller und persönlicher Hinsicht eröffnen. Die Auflösung einer Ehe, die zum Ende des gemeinsamen Lebens führt, löst dennoch vielfach Krisen aus, die alle Familienmitglieder betreffen. Diese menschlichen Aspekte können zu Loyalitätskonflikten führen. Der Ehepartner, der den Hof verlässt, ist oft auch der Elternteil der Person, die ihn übernehmen wird. Es ist nicht immer einfach, seine Rechte geltend zu machen, ohne den Betrieb seines Kindes zu benachteiligen. Oft brauchen einer oder beide Ehepartner **Beratung**. Bei einer Ehe- oder **Familienberatungsstelle**, einer **landwirtschaftlichen Beratungsstelle** oder einer auf Familienrecht **spezialisierten Anwaltskanzlei** findet man diese. Das Paar kann sich auch von einem Mediator begleiten zu lassen. In den meisten Fällen ist einer der Ehepartner alleiniger Eigentümer des Betriebs, den er in der Regel von seinen Eltern übernommen hat. Es kommt auch vor, dass der Ehepartner der nicht Eigentümer ist, sein eigenes Geld in den Betrieb investiert hat.

Um das gute Einvernehmen während der Ehe und bei einer eventuellen Trennung zu erleichtern, können einige Empfehlungen gegeben werden:

- Dokumentieren Sie die getätigten Investitionen und deren Finanzierungsquellen sorgfältig (Erbschaft, Darlehen, Ersparnisse des betreffenden Ehepartners, Investition oder Darlehen des anderen Ehepartners). Tragen Sie diese in die Buchhaltung ein. Siehe Merkblatt Nr. 8 „Geld in den Betrieb des Ehegatten investieren“.
- Bewahren Sie Verträge und Kontoauszüge, die Ihr eigenes Vermögen betreffen, an einem sicheren Ort auf.



Erster Schritt: Die Trennung

Jeder Ehepartner kann sich trennen und den ehelichen Wohnsitz verlassen, ohne dass dafür ein besonderer Grund vorliegen muss (Art. 175 und 176 ZGB). Eine faktische Trennung ist jederzeit möglich, ohne dass ein Urteil erforderlich ist. Ehepartner, die sich für eine Trennung entscheiden, können die Situation auf verschiedene Weise regeln.

Die Trennungsvereinbarung

Ehepartner, die sich trennen möchten, **können** die Auswirkungen ihrer Trennung in einer schriftlichen Vereinbarung regeln und folgende Punkte festlegen:

- Unterhaltsbeitrag des Ehepartners,
- Aufteilung der Aufgaben,
- Wohnraum,
- Sorgerecht und Betreuung der Kinder,
- Unterhaltsbeitrag für die Kinder, Besuchsrecht usw.

Die Ehegatten müssen keine gerichtliche Trennung beim Gericht beantragen, und die Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Achtung: Um mit den Kindern aus der ehelichen Wohnung auszuziehen, ist die Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich, solange die Frage des Sorgerechts nicht geklärt ist.

Maßnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (MSEG)

Wenn sich die Ehegatten auf eine Trennungsvereinbarung geeinigt haben, können sie diese dem Gericht vorlegen und beantragen, sie für gültig zu erklären.

Können sich die Ehegatten nicht einigen, hat jeder das Recht, beim Gericht einen Antrag auf MSEG zu stellen (Art. 172 ff. ZGB). Das Gericht lädt die Ehegatten vor und versucht zunächst, sie zu versöhnen. Es kann auch eine Mediation empfehlen. Im Falle einer Versöhnung gilt das Protokoll der Verhandlung als MSEG-Urteil.

Wenn sich die Ehegatten nicht einigen können, entscheidet das Gericht in einem Urteil über die Modalitäten der Trennung, es:

- regelt dieselben Punkte wie eine Trennungsvereinbarung
- ordnet die Gütertrennung an, wenn die Umstände dies rechtfertigen

Der Antrag auf MSEG ist auch dann sinnvoll, wenn sich die Ehegatten nicht unbedingt sofort scheiden lassen wollen, sondern ihren Alltag und ihre Beziehungen organisieren möchten. Es handelt sich um ein einfaches, schnelles und kostengünstiges Verfahren, das bei minderjährigen Kindern empfohlen wird. Es ist möglich, einen Anwalt hinzuzuziehen, aber die Ehegatten haben auch die Möglichkeit, eine Familienmediation in Anspruch zu nehmen, um eine Einigung zu erleichtern.

Wenn das Paar wieder zusammenlebt, werden die MSEG automatisch hinfällig (Art. 179 Abs. 2 ZGB).

Die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes gemäss Art. 117 und 118 ZGB

Die Ehegatten können eine gerichtliche Trennung auf unbestimmte Zeit beantragen, wenn sie sich endgültig trennen möchten, ohne dass die Scheidung ausgesprochen wird. Die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes kann unter denselben Bedingungen wie die Scheidung beantragt werden und führt automatisch zur Gütertrennung. Dieses Verfahren führt nicht zur Auflösung der Ehe und hat keine Auswirkungen auf die Erbschaft. Die Ehegatten bleiben gegenseitig gesetzliche Erben.

Die Ehepartner können die Zeit der Trennung nutzen, um Bilanz zu ziehen und die Situation ruhiger und distanzierter zu betrachten. Sind Kinder vorhanden, ermöglicht ihnen die Trennungsphase, Lösungen zu finden, die für ihre Kinder geeignet sind und sich bewähren. Die Trennung ist oft der erste Schritt vor der Scheidung, aber die Ehepartner können jederzeit wieder zusammenkommen, indem sie einfach das gemeinsame Leben wieder aufnehmen.

Von der Trennung zur Scheidung

Wenn sich während der Trennung herausstellt, dass eine Versöhnung ausgeschlossen ist, oder wenn die Ehepartner ohne vorherige Trennung wissen, dass ihre Ehe keine Zukunft mehr hat, kann eine Scheidung in Betracht gezogen werden.

Sind sich die Ehegatten zumindest über den Grundsatz der Scheidung einig, können sie beim zuständigen Gericht einen gemeinsamen Scheidungsantrag stellen (Art. 111 und 112 ZGB). Widersetzt sich einer der Ehegatten dem Scheidungsantrag seines Partners, kann dieser den Antrag erst nach einer Trennungszeit von mindestens zwei Jahren stellen (Art. 114 ZGB). Nach Ablauf dieser Frist ist es möglich, die Scheidung einseitig zu beantragen. Ist die Fortsetzung der Ehe unzumutbar geworden (schwerwiegende Gründe, z. B. strafbare Hand-

lungen gegen den Partner), muss die Zweijahresfrist nicht eingehalten werden (Art. 115 ZGB). Untreue stellt keinen solchen Grund dar. Wenn die Ehe geschieden wird, gibt es drei Verfahren:

- *Scheidung auf gemeinsamen Antrag mit vollständiger Einigung über die Wirkungen* (Art. 111 ZGB). In diesem Fall hört das Gericht die Ehegatten gemeinsam und getrennt an und vergewissert sich, dass der Scheidungsantrag und die Vereinbarung über die Folgen der Scheidung tatsächlich auf eigenem Willen beruhen.
- *Scheidung auf gemeinsamen Antrag mit teilweiser oder ohne Einigung über die Wirkungen* (Art. 112 ZGB). In diesem Fall vergewissert sich das Gericht, dass beide Ehegatten die Scheidung aus freiem Willen wünschen, und entschei-

det über die Folgen der Scheidung, über die sie sich noch nicht einig sind.

- *Scheidung auf einseitigen Antrag* (Art. 114 ZGB). In diesem Fall wird die Scheidung vom Gericht ausgesprochen. Es legt

die Scheidungsfolgen fest, sofern sich die Ehegatten nicht geeinigt haben. Tatsächlich kann zwischen den Ehegatten auch während des Scheidungsverfahrens eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen getroffen werden, sei es mit Hilfe des Gerichts, von Anwälten oder einer Mediation.

Regelung der Scheidungsfolgen

Die Regelung der Scheidungsfolgen bildet den Kern jeder Scheidung. Sie kann einvernehmlich durch Vereinbarung oder gerichtlich festgelegt werden.

Folgende Punkte müssen im Scheidungsverfahren geregelt werden:

- **Auflösung des ehelichen Güterstands**

Jede Scheidung hat die Auflösung des Güterstands zur Folge. Dabei geht es darum, das Vermögen der Ehegatten entsprechend dem für sie geltenden Güterstand aufzuteilen. In der Regel gilt der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, es sei denn, die Ehegatten haben durch einen Ehevertrag einen anderen Güterstand vereinbart (siehe Merkblatt 1). Die Auflösung des ehelichen Güterstands (hier der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung) umfasst mehrere Schritte:

- *Feststellung des Vermögens der Ehegatten zum Stichtag* (Aktiven minus Passiven). Die Aktiven werden zum Verkehrswert geschätzt. Ausnahme: der landwirtschaftliche Betrieb wird zum Ertragswert geschätzt, sofern der Eigentümer-Ehegatte oder ein Erbe ihn weiterhin selbst bewirtschaftet (Art. 212 Abs. 1 ZGB).
- *Abzug des Eigenguts der Ehegatten*. Dazu gehören: persönliche Gegenstände, vor der Ehe erworbenes oder während der Ehe unentgeltlich erhaltenes Vermögen (z. B. Erbschaft oder Schenkung), Entschädigungen für immaterielle Schäden, Ersatzanschaffungen für Eigengut.
- *Bestimmung der mit Schulden belasteten Vermögensmassen (Eigengut oder Errungenschaft)*. Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, zu der sie gehört. Im Zweifelsfall belastet sie die Errungenschaft.
- *Berechnung der Ersatzforderungen*. Diese führen zu einer Entschädigung, wenn von der einen Vermögensmasse in die andere investiert wurde, sei es zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung dieser Vermögensmasse.
- *Anteilmässige Mehrwertbeteiligung*. Hat ein Ehegatte dem anderen Ehegatten ohne Gegenleistung (z. B. ohne Zinsen) Geld für eine Investition zur Verfügung gestellt, die einen Wertzuwachs erfahren hat, hat er anteilmässigen Anspruch darauf. Liegt kein Wertzuwachs vor, besteht Anspruch auf Rückzahlung des von ihm investierten Betrags.
- Berechnung des Vorschlags. Was vom Gesamtwert der Errungenschaft nach Abzug der Schulden, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen verbleibt, bildet den Vorschlag. (Art. 210 ZGB).

Der Vorschlag wird zu gleichen Teilen geteilt, sofern nichts anderes vorgesehen ist (Art. 215 Abs. 1 ZGB). Wichtige Ausnahme: Der Ehegatte des Eigentümers (des Landw. Gewerbes) muss seine Errungenschaften nur insoweit mit dem anderen teilen und ihm einen Mehrwert auszahlen, wie er

ihm schulden würde, wenn das Gewerbe zum Verkehrswert bewertet würde (Art. 212 Abs. 2 ZGB).

Wer den wertmäßig grösseren Anteil an den Errungenschaften besitzt, muss dem anderen einen finanziellen Ausgleich zahlen. Oft ist der Betrag nicht verfügbar, da er in Vermögenswerten investiert ist. In diesem Fall muss eine Lösung zur Finanzierung gefunden werden, beispielsweise durch Darlehen. Die Ehegatten können in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen auch von der hälftigen Teilung abweichen und/oder auf die Aufteilung der beruflichen Vorsorge verzichten, sofern eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt. (Art. 124b ZGB).

Achtung Beweislast: Alle Vermögenswerte eines Ehegatten gehören zu Errungenschaften, wenn nicht das Gegenteil bewiesen werden kann (Art. 200 Abs. 3 ZGB).

- **Zuteilung der Familienwohnung**

Das Paar kann die künftige Nutzung der Familienwohnung gemäss den familiären Beziehungen regeln. Wenn keine Einigung gelingt, aber einer der Ehepartner die Familienwohnung für die Kinder oder aus einem anderen wichtigen Grund benötigt, kann das Gericht ihm die Nutzung der Wohnung gestatten (auch wenn er nicht Eigentümer ist) oder ihm die im Mietvertrag festgelegten Rechte und Pflichten übertragen. Es ist also möglich, dass der Betriebsleiter sein Unternehmen weiterführt, aber woanders wohnt, und dass der andere Elternteil und die Kinder auf dem Betrieb wohnen.

- **Festsetzung der Unterhaltsbeiträge des ehemaligen Ehegatten**

Es ist zu unterscheiden zwischen Unterhaltsbeiträgen nach der Scheidung für den ehemaligen Ehepartner im Sinne von Art. 125 ZGB und Unterhaltsbeiträgen für Kinder im Sinne von Art. 133 ZGB. Bei Wiederverheiratung des Begünstigten erlischt die Pflicht zur Zahlung des Unterhaltsbeitrags (Art. 130 Abs. 2 ZGB). Eine als stabil geltende Lebensgemeinschaft eröffnet die Möglichkeit einer Klage auf Änderung des Unterhalts. Der Unterhaltsbeitrag für Kinder endet erst, wenn die erste Ausbildung innerhalb der üblichen Fristen abgeschlossen ist.

- Das Gesetz legt keinen bestimmten Betrag für **den Unterhaltsbeitrag des ehemaligen Ehegatten** fest. Artikel 125 ZGB nennt einige Kriterien für die Festsetzung des Unterhalts. Diese beziehen sich unter anderem auf das Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die Aufteilung der Aufgaben während der Ehe, das Alter, den Gesundheitszustand, die Dauer der Ehe, die Ausbildung, den Umfang und die Dauer der noch zu leistenden Kinderbetreuung, die Aus-



sichten auf eine Altersvorsorge usw. Dieser Artikel legt auch zwei Grundsätze fest:

- wirtschaftliche Unabhängigkeit der Ehegatten nach der Scheidung und
- Solidarität, wenn vom ehemaligen Ehegatten nicht erwartet werden kann, dass er selbst für seinen angemessenen Unterhalt sorgt.
- Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts hat der **Grundsatz der wirtschaftlichen Unabhängigkeit** Vorrang. Ein Unterhaltsbeitrag wird nur gewährt, wenn die Ehe das Leben des ehemaligen Ehegatten nachhaltig geprägt hat und dieser nicht allein für seinen Unterhalt aufkommen kann. Die Rechtsprechung verlangt eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, sobald dies zumutbar ist.

Das Gericht kann jederzeit eine Mediation empfehlen, und die Parteien können jederzeit einen entsprechenden Antrag stellen. Das Gerichtsverfahren bleibt bis zum Widerruf des Antrags oder bis zur Mitteilung über das Ende der Mediation sistiert (Art. 214 ZPO). In Angelegenheiten, die das Recht der Kinder betreffen, kann die Mediation kostenlos sein, wenn sie vom Gericht empfohlen wird und die Eltern nicht über die erforderlichen Mittel verfügen (Art. 218 ZPO).

- **Zuweisung der elterlichen Sorge, Sorgerecht und Recht auf persönliche Beziehungen zu Vater und Mutter**

Das Kind untersteht solange es minderjährig ist der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter (Art. 296 ZGB). Nur wenn es dem Wohl des Kindes dient, überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge. Das Wohl der Kinder hat auch bei der Festlegung des Sorgerechts oberste Priorität. Auf Antrag des Vaters, der Mutter oder des Kindes und bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft das Gericht die Möglichkeit des Wechselmodells (Art. 298 ZGB). Wenn ein Elternteil nicht das Sorgerecht für die Kinder hat, gewährt ihm das Gericht ein Besuchsrecht. Das Kind wird grundsätzlich entsprechend seinem Alter vom Gericht angehört. Sein Wunsch, bei welchem Elternteil es leben möchte, ist nicht entscheidend, hat aber eine ausschlaggebende Bedeutung.

- **Festlegung der Unterhaltsbeiträge für Kinder**

Die Unterhaltspflicht für minderjährige Kinder umfasst drei Elemente (Art. 276 ZGB): Unterhalt in Form von Sachleistungen (z.B. Betreuung, Erziehung), direkte Kosten des Kindes und gegebenenfalls Betreuungsbeiträge.

Die direkten Kosten setzen sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

- Grundbetrag pro Kind (CHF 400.– bis zum Alter von 10 Jahren und CHF 600.– darüber hinaus, pro Monat)
- Anteil an den Wohnkosten (in der Regel 15 % der Miete des sorgeberechtigten Elternteils)
- Krankenkassenprämien (KVG)
- Betreuungskosten (Betreuung durch Dritte)
- Schul- und Fahrtkosten.

Der Betreuungsbeitrag deckt die indirekten Kosten, die durch die verminderte Erwerbsfähigkeit des sorgeberechtigten Elternteils entstehen. Er wird auf der Grundlage des Einkommensdefizits des sorgeberechtigten Elternteils berechnet, ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn dieser Elternteil seinen eigenen Grundbedarf nicht decken kann. Die direkten Kosten für das Kind bilden zusammen mit den Betreuungsbeiträgen den Gesamtbetrag, den der nicht sorgeberechtigte Elternteil zu zahlen hat.

Wird der Unterhaltsbeitrag nicht bezahlt, kann sich der sorgeberechtigte Elternteil an die für die Vorauszahlung und Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen zuständige Behörde oder an die Gemeinde wenden. Ein Urteil vorgelegt werden können, in dem die Höhe des Beitrags festgelegt ist.

- **Aufteilung des Guthabens aus der beruflichen Vorsorge und AHV**

AHV/IV/EO: Das während der Ehe erwirtschaftete AHV-Guthaben jedes Ehepartners wird zu gleichen Teilen zwischen den beiden Ehepartnern aufgeteilt und auf ihrem individuellen AHV-Konto gutgeschrieben (Splitting). Die Eltern müssen sich darüber einigen, wie die Erziehungsgutschriften aufgeteilt werden.

Berufliche Vorsorge gemäss BVG: Gemäss Art. 122 ff. ZGB hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der während der Ehe vom anderen Ehegatten erworbenen Ansprüche. Ausnahmen sind in Art. 124b ZGB vorgesehen. Die Ehegatten können in einer Vereinbarung über die Scheidungsfolgen von der hälftigen Teilung abweichen oder auf die Teilung der beruflichen Vorsorge verzichten, sofern eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge gewährleistet bleibt. Berücksichtigt werden insbesondere: Vorsorgebedarf aufgrund des Altersunterschieds, Begünstigung des Ehegatten, der sich nach der Scheidung um die Kinder kümmert, Ergebnis der Auflösung des ehelichen Güterstands usw. Die dritte Säule wird bei der Auflösung des ehelichen Güterstands aufgeteilt. Nach einer Scheidung ist eine Überprüfung des Versicherungsschutzes unerlässlich!